

Richtlinie der DGB-Handwerksarbeit	Ordn.-Nr.:	1.3.7.
Bearbeitende Abteilung: Mitbestimmungspolitik	Beschl. v.:	05.06.2012
	Gültig seit:	05.06.2012

1. Aufgabenstellung der DGB-Handwerksarbeit

Die wirtschafts-, struktur- und gewerbepolitische, berufsbildungs- und beschäftigungspolitische Bedeutung des Handwerks sowie die hervorgehobene Bedeutung der handwerklichen Selbstverwaltung im Bereich der Klein- und Mittelbetriebe, die es zu sichern und weiterzuentwickeln gilt, erfordert eine Konzentration der gewerkschaftlichen Ressourcen.

Die durch das Gesetz zur Ordnung des Handwerks (HwO) vorgegebenen besonderen überbetrieblichen Mitwirkungsregelungen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer machen für die gewerkschaftliche Handwerksarbeit verbindlich geregelte Arbeitsstrukturen notwendig.

Hierbei ist der Grundsatz zu beachten, dass für mitgliedernahe Aufgaben nicht der DGB, sondern die Mitgliedsgewerkschaften zuständig sind. Ausgehend von der bewährten Arbeitsteilung sind die Mitgliedsgewerkschaften nicht nur für die Mitgliederbetreuung und Wahrnehmung der betrieblichen Aufgaben, sondern auch für die Innungen und die dort vorhandenen Mitwirkungsmöglichkeiten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zuständig.

Die Zuständigkeit des DGB liegt schwerpunktmäßig bei der Koordinierung und Mitgestaltung der Arbeit der Arbeitnehmervertreterinnen und -vertreter in den Handwerkskammern und Kammervereinigungen sowie in der Sicherstellung entsprechender Unterstützungs-, Beratungs- und Arbeitsstrukturen auf Ebene der Kammerbezirke und in den Landeshandwerksstrukturen, sowie auf DGB-Bezirks- und Bundesebene.

Darüber hinaus koordiniert der DGB die gewerkschaftliche Handwerksarbeit im Verhältnis zu den Spitzenorganisationen der Betriebsinhaber und Unternehmer im Handwerk sowie weiteren gesellschaftlich relevanten Gruppen.

Ferner nimmt der DGB Einfluss auf die Entwicklung des Ordnungsrechts der Selbstverwaltung des Handwerks und der Handwerksgesetzgebung gegenüber den politischen Parteien, Behörden und den gesetzgebenden Organen der Bundesrepublik Deutschland.

Die Möglichkeiten der Selbstverwaltung im Handwerk sind zu nutzen und weiterzuentwickeln, um die für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Handwerksbetrieben wichtigen Politikfelder zu besetzen. Dies gilt insbesondere für Fragen der Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung, der Struktur- und Regionalpolitik, der Berufsbildungs- und Sozialpolitik, des Arbeits- und Umweltschutzes sowie der Energie- und Ressourceneffizienz. Wichtige Handlungsfelder der Handwerksarbeit sind auch Maßnahmen zur

*Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass es bei der in Abschnitt 4 (Arbeitskreis Handwerk am Sitz einer Handwerkskammer) genannten „hauptamtlichen Person“ um eine/einen hauptamtliche/n Mitarbeiter/in des DGB handeln muss (Protokollnotiz des DGB-Bundesvorstandes v. 05.06.2012).

Stärkung der Mitgliederstruktur im Handwerk sowie die Stärkung und Sicherung der Tarifbindung und Flächentarifverträge in den Handwerksbranchen.

Die DGB-Handwerksarbeit erfolgt deshalb in enger Abstimmung mit den DGB Abteilungen und /oder Arbeitskreisen auf den jeweils verantwortlichen Organisationsebenen. Zur Koordinierung insbesondere in dem wichtigen Themenfeld der Aus- und Weiterbildung erfolgt mit den Bildungspolitischen Ausschüssen des DGB auf Bundes- und Landesebene eine enge Kooperation.

Die räumliche Ausdehnung der Handwerkskammerbezirke ist in der Regel kreisübergreifend. Die Betreuung der in der Selbstverwaltung tätigen Arbeitnehmervertreterinnen und -vertreter erfolgt durch die DGB-Bezirke. Die DGB-Bezirke gewährleisten durch Beauftragung hauptamtlich Verantwortlicher die hierfür erforderlichen Voraussetzungen.

Zur Unterstützung und Koordination der Arbeit der Arbeitnehmervertreterinnen und -vertreter in der Selbstverwaltung des Handwerks werden auf Ebene des DGB- Bundesvorstands, der DGB- Bezirke sowie im Bezirk der Handwerkskammern Arbeitskreise gebildet.

Die Struktur der Arbeitskreise zur Handwerksarbeit des DGB trägt den besonderen Anforderungen, den die Selbstverwaltung im Handwerk stellt, Rechnung. Gleichzeitig folgt sie dabei dem Prinzip, das der neuen Satzung und dem Begleitantrag zur neuen Satzung, den der 19. Ordentliche Bundeskongress des DGB beschlossen hat: „Aus der Aufgabe des DGB als Bund der Gewerkschaften folgt der Organisationsaufbau, in dem die Gewerkschaften als Träger des gemeinsamen Bundes die Entscheidungskompetenz in allen Gremien haben.“

2. Arbeitskreis Handwerk – DGB- Bundesvorstand

- 2.1. (a) Diesem Arbeitskreis gehören die hauptamtlichen Vertreterinnen und Vertreter der für Handwerk zuständigen DGB-Mitgliedsgewerkschaften an.
- (b) Zusätzlich benennen die Handwerksgewerkschaften insgesamt **neun** ehrenamtliche Vertreterinnen und Vertreter, die in der Regel Arbeitnehmer-Vizepräsidentin oder -Vizepräsident einer Handwerkskammer sein sollen und in der Summe regional möglichst alle DGB-Bezirke berücksichtigen.

Davon benennt jede Handwerksgewerkschaft mindestens eine ehrenamtliche Vertreterin bzw. einen ehrenamtlichen Vertreter (**Stammmandat**); weitere zusätzliche ehrenamtliche Vertretungsmandate der Handwerksgewerkschaften (**Anzahl**) werden auf der Grundlage der Beteiligung in den Vollversammlungen der Handwerkskammern vom DGB den Handwerksgewerkschaften zugewiesen.

- (c) Die in den DGB-Bezirken für die Handwerksarbeit Zuständigen und die für berufliche Bildung im Handwerk beim DGB-Bundesvorstand Zuständigen nehmen beratend an den Sitzungen teil.
- (d) Geborene Mitglieder des Arbeitskreises sind DGB-gewerkschaftlich organisierte Vorstandsmitglieder des Deutschen Handwerkskammertags.
- 2.2 Die Leitung des Arbeitskreises Handwerk liegt bei der Leiterin bzw. dem Leiter der Handwerkspolitik des DGB-Bundesvorstandes.
- 2.3 Die Sitzungen dieses Arbeitskreises finden aus aktuellem Anlass und nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr statt.
- 2.4 Aufgaben des Arbeitskreises Handwerk sind insbesondere:
- Erörterung und Behandlung aktueller und grundsätzlicher Fragen und Erarbeitung von Vorschlägen
 - zur gewerkschaftlichen Handwerksarbeit,
 - zu unterstützenden Maßnahmen zur Stärkung der Mitgliederstruktur in den Handwerksbranchen
 - zur Handwerkspolitik,
 - zum Handwerksrecht,
 - zum handwerklichen Organisationsrecht,
 - zur Gewerbe- und Innovationsförderung des Handwerks;
 - Entwicklung von Vorschlägen zur Umsetzung für im Handwerksbereich relevante Fragen der Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung, der Struktur- und Regionalpolitik, der Berufsbildung, des Gesundheits-, Arbeits- und Umweltschutzes sowie Energie- und Ressourceneffizienz.
 - Erarbeitung von Vorschlägen zur Besetzung von Gremien im DHKT

Vorschläge aus dem Arbeits- und Politikfeld Handwerk werden dem DGB- Bundesvorstand über den geschäftsführenden Bundesvorstand des DGB zugeleitet.

Ferner gehört zu den Aufgaben des Arbeitskreises Handwerk die Entwicklung von Konzepten und Vorschlägen zur Qualifizierung-, Information- und Betreuung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Organen der unternehmens- und gewerbeübergreifenden Selbstverwaltung des Wirtschaftsbereiches Handwerk sowie die Kooperation mit Zusammenschlüssen der Arbeitnehmervizepräsidenten auf Bundesebene.

- 2.5 Zur Unterstützung und Vorbereitung seiner Arbeit kann der Arbeitskreis Handwerk themenbezogene Arbeitsgruppen bilden.

3. Arbeitskreis Handwerk – DGB- Bezirk

- 3.1 (a) Diesem Arbeitskreis gehören je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der für Handwerk zuständigen Gewerkschaften im Bereich des DGB- Bezirks an.
- (b) Zusätzlich gehört dem Arbeitskreis aus jeder im Bezirk ansässigen Handwerkskammer eine Kollegin oder ein Kollege aus der handwerklichen Selbstverwaltung an, die/der in der Regel Arbeitnehmer-Vizepräsidentin oder -Vizepräsident sein soll.
- (c) Die vom DGB- Bezirk benannten Zuständigen für die Handwerkskammern, sowie die/der auf Ebene des DGB Bezirkes für Handwerk Zuständige, nehmen beratend an den Sitzungen teil.
- (d) Geborene Mitglieder des Arbeitskreises sind DGB-gewerkschaftlich organisierte Vorstandsmitglieder von im Bezirk existierenden Handwerkskammerzusammenschlüssen.
- 3.2 Den Vorsitz führt der/die für Handwerksarbeit zuständige des DGB-Bezirks, in seiner Abwesenheit eine/ein vom DGB- Bezirk benannte/r Vertreterin bzw. Vertreter.
- 3.3 Der Bezirksarbeitskreis Handwerk tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- 3.4 Die Aufgaben des Arbeitskreises Handwerk – Bezirk sind insbesondere:
- Organisation und Koordinierung der gewerkschaftlichen Handwerksarbeit zu den unter Abschnitt 1. definierten Themenbereichen auf Bezirks- und Landesebene;
 - Zusammenarbeit mit den DGB-Handwerksausschüssen am Sitz der Handwerkskammer;
 - Zusammenarbeit mit den entsprechenden Gremien der DGB-Gewerkschaften;
 - Unterstützung der Handwerksarbeitskreise am Sitz der Handwerkskammern bei der Erfüllung ihrer Aufgaben;
 - Unterstützung von ArbeitnehmervertreterInnen in den Landeshandwerksgremien
 - Kooperation mit und Unterstützung von Zusammenschlüssen der Arbeitnehmerschweren
 - Behandlung aktueller Fragen der Handwerkspolitik und die Beratung von Angelegenheiten der regionalen Handwerksarbeit;
 - Behandlung von Fragen der Berufsbildung im Handwerk;
 - Behandlung von Fragen der Wirtschafts- und Gewerbeförderung;
 - Vorbereitung von Fachtagungen auf Bezirks- und Landesebene.
 - Vorbereitung von Gesprächen mit Vertretern der Landespolitik

4. Arbeitskreis Handwerk am Sitz einer Handwerkskammer

Die Federführung für die DGB-Handwerksarbeit im Bezirk einer Handwerkskammer legt der DGB-Bezirk fest. Er muss eine hauptamtliche Person mit der Handwerksarbeit am Sitz der Handwerkskammer beauftragen.*

Deren Aufgabe ist die Sicherstellung von, Beratungs-, Koordinierungs- und Betreuungsstrukturen in Ergänzung zu den Strukturen auf Bezirks- und Bundesebene.

- 4.1. In der Regel wird in jedem Handwerkskammerbezirk durch die Bezirke ein Arbeitskreis Handwerk gebildet.
- 4.2. Der Arbeitskreis besteht aus je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der für Handwerk zuständigen Gewerkschaften und des DGB im Bezirk der Handwerkskammer.

Der Arbeitskreis Handwerk kann darüber hinaus bis zu neun weitere gewerkschaftliche Vertrauensleute, die in der Regel aus der Ehrenamtstätigkeit der handwerklichen Selbstverwaltung kommen sollen, wählen.

Geborene Mitglieder sind die in DGB Gewerkschaften organisierten Arbeitnehmervizepräsidenten der Handwerkskammer sowie je ein Mitglied des Berufsbildungsausschusses und Gewerbeförderungsausschusses der Handwerkskammer.

Für angrenzende Handwerkskammerbezirke kann auch ein gemeinsamer Handwerkskammerübergreifender Arbeitskreis Handwerk gebildet werden.

- 4.3. Den Vorsitz führt die für den Arbeitskreis zuständige vom Bezirk beauftragte hauptamtliche Person oder eine andere geeignete Person aus der Selbstverwaltung.
- 4.4. Der Arbeitskreis tritt vor jeder Vollversammlung der Handwerkskammer zusammen. Weitere Sitzungen werden nach Bedarf einberufen.
- 4.5. Aufgaben der Arbeitskreise Handwerk sind insbesondere:
 - Koordinierung der gewerkschaftlichen Handwerksarbeit zu den unter Abschnitt 1. definierten Themenbereichen im Kammerbezirk unter Einbeziehung aller Ebenen der Selbstverwaltung im Handwerkskammerbezirk;
 - Unterstützung von Maßnahmen zur Stärkung der Mitgliederstruktur in den Handwerksbranchen
 - Unterrichtung über die gesetzlichen Bestimmungen und aktuelle Handwerksfragen;
 - Beratung von Berufsbildungs-, Berufsschul- und Prüfungsfragen;
 - Verbindung zu Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen;

- ❑ Unterstützung der Arbeitnehmervertreterinnen und -vertreter im Vorstand, in der Vollversammlung, im Berufsbildungsausschuss im Gewerbeförderungsausschuss und den Prüfungsausschüssen der Handwerkskammer;
- ❑ Vorbereitung der Handwerkskammerwahlen und Aufstellung von Kandidaten und Kandidatinnen für die Gremien der Selbstverwaltung
- ❑ Unterstützung der zuständigen Gewerkschaften bei der Vorbereitung der Gesellenausschusswahlen;
- ❑ Information und Beratung über DGB-Bildungsmaßnahmen für Funktionsträgerinnen und -träger und Nachwuchskräfte in der handwerklichen Selbstverwaltung;

(Mit diesen „Richtlinien für die DGB-Handwerksarbeit“ werden die vom DGB-Bundes-vorstand am 7. Oktober 2003 beschlossenen „Leitlinien für die DGB-Handwerksarbeit“ aufgehoben.)